

Satzung

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen " Capoeira Verein Wuppertal e.V." . Er hat seinen Sitz in Wuppertal

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Zweck des Vereins ist die körperliche und geistige Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Ausübung und Förderung des Sports, insbesondere durch Capoeira. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede nicht juristische Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.
- 2) Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (Ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zugeben.

§ 5

Aufnahmefolgen

- 1) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- 2) Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch den Beitritt zu Anerkennung der Satzung.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüssen und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins, ergeben.
- 3) Die jugendlichen Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

- 1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aus den Zweckbestimmungen des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
- 2) Sämtliche Vereinsmitglieder sind zu Beitragszahlung verpflichtet (§ 8).
- 3) Die Pflicht zu Zahlung einer Umlage ergibt sich aus § 9
- 4) Die Meldung sämtlicher körperlicher Gebrechen, die einen reibungslosen Ablauf des Sports beeinträchtigen oder verhindern, sind dem Vorstand unverzüglich vorzutragen.
- 5) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere in den Trainingseinrichtungen. Die Platz- bzw. Hallenordnung ist einzuhalten.

§ 8

Beitrag

- 1) Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 2) Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie nach § 11 ausgeschlossen werden.
- 3) Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 9

Umlagen

- 1) Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage anordnen und den Kreis hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen. Maximal sind pro Jahr eine Umlage von 2000 Euro pro Mitglied erlaubt.

§ 10

Austritt

- 1) Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Monatsende des darauf folgenden Monats gekündigt werden.
Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 15. Des Monats zugesandt werden.

- 2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die Pflicht der Zahlung des Mitgliedsbeitrages endet am letzten des Monats, in dem das Ausscheiden des Mitglieds erfolgt ist.

§ 11

Ausschluss

- 1) Durch Beschluss des Vorstandes, von dem mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a) Grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 - b) Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - c) Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins
 - d) Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung (§ 8 Abs. 2).
- 2) Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu Äußerung zu geben.
- 3) Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- 4) Gegen Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung das Recht der Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- 5) Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss des Mitglieds, steht diesem der ordentliche Rechtsweg offen.

§ 12

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Der erweiterte Vorstand
- c) Die Mitgliederversammlung

§ 13

Vorstand

- 1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden.
- 2) Rechtsbehandlungen, die den Verein zu Leistungen von mehr als 5000 Euro verpflichten, können nur in Innenverhältnis mit dem erweiterten Vorstand vorgenommen werden.

§ 14

Erweiterter Vorstand

- 1) Erweiterter Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand (§ 13)

- b) dem Kassenwart
- c) dem Schriftführer
- 2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheitswahl. Per Handzeichen.
- 3) Der 1. Vorsitzende wird auf die Dauer von einem Jahr, die übrigen Vorstandsmitglieder ebenfalls für je ein Jahr gewählt.
- 4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der Vorstand befugt, bis zu Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während seiner Amtszeit der 1. Vorsitzende aus, so kann eine Nachwahl stattfinden; sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ausscheiden.

§ 15

Vorstandssitzung

- 1) Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 16

Kassenwart

- 1) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 2) Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 3) Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern (§ 22) zur Überprüfung vorzulegen.

§ 17

Schriftführer

- 1) Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- 2) Protokolle muss er gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden unterzeichnen.

§ 18

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Viertel des Jahres stattfinden.
- 3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Sie muss die Tagesordnung enthalten.

Für den Fall das es keinen 1. Vorsitzenden gibt, haben die beiden anderen Vorstandsmitglieder die gleichen oben genannten Möglichkeiten.

- 4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 19

Inhalt der Tagesordnung

- 1) Die Tagesordnung muss enthalten:
 - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
 - b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
 - c) Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Beiträge und einer etwaigen Umlage (§§ 8 und 9)
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des neuen Vorstandes und der Kassenprüfer (§ 22)
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 20

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1) Die ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied wenigstens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder sowie $\frac{2}{3}$ des Vorstandes erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- 2) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Bei Beschlüssen über die Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen (vgl. § 17).

§ 21

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen

- 2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.
- 3) Auf Antrag von 1/3 der Mitglieder muss der Vorstand eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese Einberufung erfolgt unter den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung. (Siehe § 18)

§ 22

Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.

§ 23

Haftpflicht

- 1) Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste innerhalb der Räumlichkeiten des Vereins, haftet der Verein sowie der Vorstand den Mitgliedern gegenüber nicht.
- 2) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für Verschulden deren Erfüllungsgehilfen gegenüber Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

§ 24

Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
- 2) Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder und Einhaltung einer Frist von einem Monat § 20 ist zu beachten.
- 3) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende zum Liquidator bestellt. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB
- 4) Bei der Auflösung des Vereins sowie Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten

Zwecken verwenden muss. Das verbleibende Vermögen sollte zur Förderung von Capoeira verwendet werden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- 5) Der erste Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister beim Amtsgericht Wuppertal anzumelden. § 25

Richtlinien zur Dopingbekämpfung

Der Verein erkennt die DSB-Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings ausdrücklich an und unterwirft sich für seine Mitglieder der Strafgewalt des DTV.

§ 26

Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 29.03.2010 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingegangen ist.

§ 27 Strafbestimmung

Sämtliche Mitglieder des Vereines unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

- (1) Verweis; Ab dem nächsten Monat entfällt dann auch der Mitgliedsbeitrag
- (2) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines;

§ 28 Vergütung

Dem Vorstand und seinen Organen steht eine kleine Aufwandsentschädigung zu in max. Höhe von einem Monatsbeitrag pro Kalenderjahr.

Dem Trainer sowie Gasttrainer werden nach den Ortsüblichen bzw. dem im Sport „Capoeira“ üblichen Sätzen bezahlt.

§ 29 Geschäftsadresse

Adresse des Vereins ist , Leif Müller; Hubertusallee 9, 42117 Wuppertal

Wuppertal, den 05.05.2010